

Nr. 881 des Urkundenverzeichnisses für 2023



V e r h a n d e l t

zu Bad Schwartau, im Hause Riesebusch 32 - 34, am 14. November 2023

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

**VOLKER GLOE**

mit dem Amtssitz in Bad Schwartau,

erschien heute:

Herr Johannes Herbert Walter Schmidt, geb. am 03.03.1969,  
wohnhaft: Holstenallee 3, 23623 Ahrensböök OT Havekost

- dem Notar von Person bekannt -

Der Notar fragte den Erschienenen nach einer möglichen Vorbefassung im Sinne von §  
3 Abs. 1 Ziffer 7 BeurkG, der Erschienene verneinte diese Frage.

Der Erschienene erklärte Folgendes zu meinem notariellen Protokoll:

## I.

Ich gründe hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

### **Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH**

mit dem Sitz in Scharbeutz und schließe den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag.

Die Gesellschaft trägt die Kosten dieser Verhandlung und ihrer Durchführung sowie die Eintragungskosten beim Handelsregister sowie die Kapitalverkehrssteuer bis zum Höchstbetrag von € 1.100,00. Darüber hinaus trägt der Gesellschafter diese Kosten persönlich.

## II.

Der Notar gab dem Erschienenen folgende Hinweise und Aufklärungen:

- (1) Die Gesellschaft entsteht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages entsteht jedoch eine Vorgesellschaft, für die bereits wirksam gehandelt werden kann und deren Rechtsnachfolger die GmbH ist. Diejenigen, die vor Eintragung der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft handeln, haften persönlich. Geschäfte, Rechte, Verträge, Verbindlichkeiten, die vor der Gründung der GmbH begründet wurden, gehen nicht automatisch auf die heute gegründete GmbH über, sondern müssen ggf. auf diese übertragen werden.
- (2) Einlagen auf die Geschäftsanteile, die vor der heutigen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommen wurden, haben grundsätzlich keine tilgende Wirkung und sind daher zu vermeiden.
- (3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile müssen sich im Zeitpunkt des Eingangs der Registeranmeldung bei Gericht in der freien, uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden und dürfen – mit Ausnahme der satzungsmäßig übernommenen Gründungskosten – auch nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten angetastet sein.
- (4) Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Gesellschaft nicht niedriger sein als das Stammkapital. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Einlage.

- (5) Alle übrigen Gesellschafter haften im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile für die Leistungen auf die Geschäftsanteile, auf die die geschuldeten Beträge von dem dazu verpflichteten Gesellschafter nicht zu erlangen sind. Dies gilt insbesondere auch für solche Leistungen auf die Einlage, die keine Tilgungswirkung haben oder schon vor Eintragung ohne Werterhaltung verbraucht wurden. Jeder Gesellschafter muss daher ggf. das gesamte Stammkapital allein aufbringen.
- (6) Sind Geldeinlagen vereinbart, können die Gesellschafter diese nicht durch Aufrechnung/Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erbringen.
- (7) Sind Sacheinlagen statt Geldeinlagen vorgesehen, so muss dies in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.
- (8) Eine Zahlung auf eine Geldeinlagepflicht führt nicht zum Erlöschen der Einlagepflicht, wenn in unmittelbarem zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Gründung Gegenstände im Eigentum des Gesellschafters, einer ihm nahestehenden Person oder eines von ihm beherrschten Unternehmens an die Gesellschaft verkauft werden oder eine andere Gestaltung gewählt wird, durch die es zu einem Rückfluss der Bareinlage an den Gesellschafter kommt. Die sog. verdeckten Sacheinlagen führen dazu, dass der Geschäftsanteil nochmals bar erbracht werden muss, unter Anrechnung des Wertes des verdeckt eingebrachten Gegenstandes. Der von den Gesellschaftern eingesetzte Geschäftsführer macht sich strafbar, wenn er versichert, dass ihm die Bareinlagen zur freien Verfügung stehen, obwohl eine verdeckte Sacheinlage vereinbart ist. Die Gesellschafter machen sich u.U. wegen Anstiftung oder Beihilfe strafbar.
- (9) Sind Geldeinlagen vereinbart und sollen diese zeitlich unmittelbar nach der Gründung an den Gesellschafter wieder ausgezahlt werden, muss dieser die Geldeinlagen nur dann nicht nochmals erbringen, wenn gegen ihn stattdessen ein vollwertiger und für die Gesellschaft sofort fälliger oder fällig stellbarer Rückgewähranspruch besteht. Eine solche Leistung oder Vereinbarung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft ist bei der Anmeldung anzugeben.
- (10) Der Notar hat darauf hingewiesen, dass der Gesellschafter in Sonderfällen einer Haftung wegen eines so genannten existenzvernichtenden Eingriffs ausgesetzt sein kann. Hierzu kann es insbesondere bei Verletzung des Eigeninteresses der Gesellschaft kommen (Liquidationsentzug, Gefährdung der Kreditfähigkeit durch Entziehung von Sicherheiten, Verlagerung von Haftungsrisiken). Betroffen ist jeder Gesellschafter, der an dem Eingriff in das Gesellschaftsvermögen mitgewirkt hat, sowie jeder Beteiligte (z.B. Geschäftsführer).

- (11) Werden falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft gemacht, haben die Gesellschafter und Geschäftsführer fehlende Einzahlungen zu leisten. Falsche Angaben zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind nach § 82 GmbHG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht. Wird die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt, haften alle Gesellschafter nach § 9a GmbHG auf Schadensersatz.
- (12) Soweit es nicht zur Eintragung der GmbH im Handelsregister kommt, greift eine unbeschränkte Haftung in Höhe des nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste (Verlustdeckungshaftung). Der Verlustdeckungsanspruch entsteht mit dem Scheitern der Eintragung, d.h. insbesondere Rücknahme des Eintragungsantrags und/oder Aufgabe des Geschäftsbetriebs. Geben also die Gesellschafter die Eintragung der GmbH in das Handelsregister auf, müssen sie die aus der aufgenommenen und einer etwaigen zukünftigen Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Verluste in vollem Umfang ohne Beschränkung auf die übernommene Stammeinlage ausgleichen.
- (13) Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig oder ergibt sich eine Überschuldung, haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit der Gesellschaft), ist auch jeder Gesellschafter zur Stellung des Antrages berechtigt und verpflichtet, es sei denn, er hat von der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung und der Führungslosigkeit keine Kenntnis.
- (14) Der Notar hat auf die grundsätzliche Verpflichtung hingewiesen, das Unternehmen im Transparenzregister ([www.Transparenzregister.de](http://www.Transparenzregister.de)) einzutragen. Zur Eintragung von Informationen sind gemäß § 20 Abs. 2 GwG die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts, rechtsfähige Personengesellschaften, Treuhänder u. ä. verpflichtet.

### III.

Der Erschienene erteilt hiermit den Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten Antje Hohmann, Birgit Dobratz und Catrin Kapust, aller Geschäftsadresse: Riesebusch 32-34, 23611 Bad Schwartau, V o l l m a c h t , und zwar jeder für sich allein, alle zwecks Eintragung der GmbH erforderlichen Anträge zu stellen sowie für ihn alle zweckdienlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Bevollmächtigten werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Unterbevollmächtigung wird gestattet.

Die Bevollmächtigten dürfen Erklärungen gegenüber Behörden abgeben, insbesondere auch Handelsregisteranmeldungen vornehmen.

#### IV.

In einer gleichzeitig abgehaltenen ersten Gesellschafterversammlung bestellt der Erschienene

Herrn Johannes Schmidt, \*03.03.1969, Ahrensböck

zum Geschäftsführer dieser Gesellschaft.

Herr Johannes Schmidt wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (Verbot des Insichgeschäftes, Verbot der Mehrfachvertretung).

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft stets einzeln.

#### V.

Der Erschienene beantragt:

eine elektronische Abschrift für sich,  
eine Abschrift für das Finanzamt - Kapitalertragssteuer - ,  
die elektronische Übersendung der Datei an das zuständige Handelsregister und die IHK.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde dem Erschienenen vom beurkundenden Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:



## Gesellschaftsvertrag der Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH

### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma lautet Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Scharbeutz.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist ~~der Betrieb von Biomasseanlagen zur Produktion von Biomasseprodukten in Scharbeutz, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden nicht erlaubnispflichtigen Tätigkeiten.~~ *ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere Grundbesitz.*
- (2) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung übernehmen, sie beraten, beaufsichtigen, vertreten oder sich an solchen Unternehmen in jeglicher Form - auch der Verwaltung - beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft kann auch Zweigniederlassungen errichten.

*freigelegt  
J. Schmidt*

### § 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 (i. W.: Euro Fünfundzwanzigtausend,--).
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt  
Johannes Schmidt, \*03.03.1965, Ahrensbök eine Stammeinlage  
in Höhe von EUR 25.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 1)
- (3) Die Stammeinlagen sind in bar in voller Höhe zu leisten.

### § 4 Veräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf ~~nicht~~ der Zustimmung der Gesellschaft. *Über die Erteilung der Zustimmung be-*

*schließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.*

- (2) Der Gesellschafter, der eine Beteiligung veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen für die Veräußerung anzugeben.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu den angegebenen Bedingungen zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von einem Monat seit Zugang des Angebotsschreibens durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklärt.

Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden.

Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so gilt das Erwerbsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile ausgeübt, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Gesellschafter mit dem geringsten Geschäftsanteil zufällt.

### **§ 5 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafter kann Einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ferner ein jeder der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Alt. 1 und / oder 2 BGB befreit werden.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

## § 6 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2023.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## § 7

- (1) Am Gewinn der Gesellschaft nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister, sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung (Gründungsaufwand) bis zur Höhe von 1.100,00 € darüber hinaus tragen sie die Gesellschafter.

## § 8 Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn nicht ein Gesellschafter widerspricht. Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter mit eingeschriebenen Briefen mindestens eine Woche vorher zu laden.

Auf EUR 1,00 Geschäftsanteil entfällt eine Stimme.

## § 9

Dem geschäftsführenden Gesellschafter ist es ausdrücklich gestattet, im Geschäftszweig der Gesellschaft Geschäfte auf eigene Rechnung zu tätigen und sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen. Soweit eine Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern und Geschäftsführern erforderlich oder wünschenswert erscheint, wird diese durch gesonderte privatschriftliche

Vereinbarung vorgenommen. Das kann auch im Rahmen eines Geschäftsführervertrages geschehen.

### **§ 10 Erbfolge**

Geht der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Wege der Erbfolge auf mehrere Erben über oder steht er aufgrund eines Vermächtnisses mehreren Vermächtnisnehmern zu, dann haben diese zur Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechtes einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

So lange dieser gemeinsame Vertreter nicht bestellt ist, ruht das Stimmrecht aus dem betroffenen Geschäftsanteil.

### **§ 11 Vorkaufsrecht**

Veräußert ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen der Gesellschaft bis dahin nicht angehörenden Dritten, dann sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile untereinander zum Vorkauf berechtigt.

Übt einer oder üben mehrere der Gesellschafter das ihnen zustehende Vorkaufsrecht nicht aus, dann steht dieses den ausübungswilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

